

- für Strafgefangene, die wegen anderer Straftaten zu Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahren verurteilt worden sind;
- für Strafgefangene, die mehrfach mit Freiheitsstrafen vorbestraft sind und wegen erneuter Straftaten zu Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verurteilt worden sind.

c) Kategorie III

- für Strafgefangene, die zu Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren verurteilt worden sind.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen an Jugendliche ist in entsprechender Weise zu differenzieren.

### III

#### **Die Einweisung der Strafgefangenen**

1. Das Gericht hat auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß festzulegen, in welche Kategorie der Verurteilte einzuweisen ist.
2. Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten und aller Umstände der Tat von der unter 11 Ziffer 2 getroffenen Regelung abweichen.
3. Die Strafvollzugsorgane können einen Strafgefangenen mit ständig guten Arbeitsleistungen und einem einwandfreien Gesamtverhalten in eine leichtere Kategorie überweisen. Das Gericht und der Staatsanwalt sind davon zu informieren.

Verstößt ein Strafgefangener fortwährend gegen die Anstaltsordnung, verletzt er seine Pflichten im Arbeitsprozeß oder übt einen negativen Einfluß auf andere Strafgefangene aus, kann mit Zustimmung des Staatsanwaltes für die Haftaufsicht die Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung schwererer Kategorie erfolgen. Das Gericht ist davon zu informieren. Der Strafgefangene hat das Recht der Beschwerde an den übergeordneten Staatsanwalt.

### IV

#### **Die Gewährung bedingter Strafaussetzung**

1. Die Erziehung der Strafgefangenen ist durch eine richtige Anwendung der bedingten Strafaussetzung zu fördern.
2. Eine Freiheitsstrafe ist bedingt auszusetzen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit, des